

die uns früher gemachten Vorschläge durchzuführen, d. h. vor oder nach der ersten Schlacht Frieden zu schließen, auf Grund der Benedettischen Vorschläge, auf Kosten Belgiens. Über den Text dieser Vorschläge bemerke ich noch, daß der in unseren Händen befindliche Entwurf von Anfang bis zu Ende von der Hand des Grafen Benedetti und auf dem Papier der Kaiserlich Französischen Botschaft geschrieben ist, und daß die hiesigen Botschafter bzw. Gesandten... die Handschrift erkannt haben....

### 31. Vertrag zur Bestätigung der Neutralität Belgiens.

(Abgeschlossen zwischen Großbritannien und Preußen am 9. Aug. 1870 und gleichlautend zwischen Großbritannien und Frankreich am 11. Aug. 1870.)<sup>1</sup>

Art. 1. Nachdem S. M. der König von Preußen erklärt hat, daß er, ungeachtet der Feindseligkeiten, in welche der Norddeutsche Bund mit Frankreich verwickelt ist, die feste Absicht habe, die Neutralität Belgiens so lange zu respektieren, als dieselbe von Frankreich respektiert werde, so erklärt J. M. die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland ihrerseits, daß sie, wenn die Armeen Frankreichs während der genannten Feindseligkeiten diese Neutralität verletzen sollten, bereit sein wird, mit S. Preußischen M. zur Verteidigung derselben in solcher Weise, als man gegenseitig übereingekommen sein wird, zusammenzuwirken, indem sie zu diesem Ende ihre Land- und Seemacht verwenden wird, um deren Beobachtung zu sichern und in Gemeinschaft mit S. M. dem Könige von Preußen dann und nachher die Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens aufrecht zu erhalten. Es ist deutlich verstanden, daß J. M. die Königin des Vereinigten Königreichs... sich durch diesen Vertrag nicht verpflichtet, sich an den allgemeinen Operationen des gegenwärtig zwischen dem Norddeutschen Bunde und Frankreich geführten Krieges über die Grenzen Belgiens hinaus zu beteiligen....

Art. 3. Dieser Vertrag soll für die hohen Vertragschließenden Teile während der Dauer des gegenwärtigen Krieges... und für zwölf Monate nach Ratifizierung irgendeines... Friedensvertrages bindend sein: und nach Ablauf dieser Frist wird die Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens, insoweit die hohen Vertragschließenden Teile beziehentlich dabei beteiligt sind, fortfahren, wie bisher auf dem 1. Art. des fünfseitigen Vertrages vom 19. April 1839<sup>2</sup> zu beruhen.

## II. Der belgische Neutralitätsbruch.

### 32. Die Pläne der Entente.

(Aus einem Bericht des belgischen Gesandten in Berlin Baron Greindl vom 23. Dez. 1911.)<sup>3</sup>

... Von der französischen Seite her droht die Gefahr nicht nur im Süden von Luxemburg. Sie bedroht uns auf unserer ganzen gemein-

<sup>1</sup> Agidi-Klauhold 19, Nr. 4087.

<sup>2</sup> Oben Nr. 14.

<sup>3</sup> Die belgische Neutralität. Amtliche deutsche Veröffentlichung (1914) S. 16.